Original

G e s t a l t u n g s s a t z u n g

der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 F "Bislicher Straße"

Aufgrund des § 103 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594)

hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 23.3.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Geltungsbereich)

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 F "Bislicher Straße" (Flüren), der wie folgt umgrenzt wird:

Im Nordwesten: die östliche und nördliche Grenze des Flurstückes 1076 aus der Flur 6/I (II), Gemarkung Flüren, teilweise die Ostseite der Marsstraße und Südseite der Sonnenstraße, die Südseite des Flurstückes 398, die Ostseite der Flurstücke 398, 393 und 391, die Nordseite der Flurstücke 391 und teilweise 390, die Ostseite der Flurstücke 388, 387, 386, 1069 und teilweise 1057 aus der Flur 6/I (II) Gemarkung Flüren

im Nordosten: die Reeser Landstraße

im Südosten: die Bislicher Straße - K 7 -

im Südwesten: der Flürener Weg.

§ 2

(Garagen)

Bei Garagen im Bauwich darf das Bauwerk die Länge von 10,50 m nicht

überschreiten.

§ 3
(Außenflächen der baulichen Anlagen)

Die Außenflächen der baulichen Anlagen müssen in Verblendmauerwerk oder gleichartigen Materialien ausgeführt werden. Gliedernde Flächen mit anderen Materialien sind zulässig.

§ 4

(Dachgestaltung)

1) Die Unterkante der Dachrinne - bei geplantem Kastengesims die Unterkante des Kastengesimses - darf nicht höher als 0,20 m über der Oberkante fertiger Dachgeschoßfußböden liegen.

2) Folgende Dachneigungen werden im Satzungsbereich festgesetzt:
Für die Flurstücke 301, 1164, 1155, 1181, 1180, 493, 1079, 1080, 1081, 1123, 1120, 1041, 1042, 1043, 1044, 1110, 1109, 1165, 818, 819, 1111, 1151, 1154, 1102, 1179, 817, 578 , 579, 1087, 1088 und 1163
aus der Flur 6 I (II) der Gemarkung Flüren

bis 40°.

Für die übrigen Grundstücke im Satzungsbereich werden keine Dachneigungen festgesetzt.

§ 5
(Einfriedigungen)

1) Bei Wohngrundstücken sind Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und seitliche Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von 0,80 m, die übrigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Außer Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,20 m sind massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton sowie sonstige geschlossene Einfriedigungen in Glas, Kunststoff, Eternit, Holz, Rietmatten oder dergl. nicht zulässig.

2) Unbebaute Grundstücke können zu allen Seiten mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendrahtzaun eingefriedigt werden, dabei sind massive Sockel bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.

§ 7

(Müllcontainer)

Standorte für Müllcontainer sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und sind im Abstand von mindestens 5,- m zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen. Sie sind ausreichend einzugrünen, so daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einzusehen sind.

§ 8

(Ausnahmen und Befreiungen)

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 103 in Verbindung mit § 86 Bauordnung NW (BauO NW).

§ 9

(Ordnungswidrigkeiten)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Bauordnung (BauO NW).

§ 10

(Sonstiges)

Auf genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß Verordnung über genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Bauordnung NW - Freistellungsverordnung - vom 5.9.1978 (GV NW S. 526) findet diese Gestaltungssatzung entsprechend Anwendung.

§ 11

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer